



43/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2563.

9. JULI 1927.

Die Einwohnergemeinde Biberist hat über das Gebiet westlich der Holzgasse und südlich des Oberwaldes einen Bebauungsplan aufstellen lassen.

Der Plan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 37 vom 16. März 1927 zur Einsichtnahme und Anbringung eventueller Einsprachen bis 16. April 1927 auf Gemeindkanzlei öffentlich aufgelegt.

Die innert nützlicher Frist der Baukommission z.H. des Einwohnergemeinderates eingereichte Einsprache von Herrn Gerold Schmid-Zurflüh, Landwirt, in Biberist, stützt sich auf Entwertung seiner Liegenschaften, Grundbuch Biberist Nrn. 476 und 477 als Bauareal. Ein Versuch des Gemeinderates, der Einsprache durch Verschiebung des projektierten Strassenzuges um volle 5 m nordwärts Rechnung zu tragen, führte zu keiner Einigung.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 3. Juni 1927 auf Antrag des Gemeinderates die Einsprache von Herrn Gerold Schmid-Zurflüh abgewiesen und dem Bebauungsplan ihre Zustimmung erteilt.

Gegen den Abweisungsbeschluss der Gemeindeversammlung, welcher dem Einsprecher vom Gemeinderat mit Chargéebrief vom 17. Juni mitgeteilt wurde, ist innert der in § 13 des Gesetzes angesetzten Frist von 14 Tagen kein Rekurs erhoben worden.

Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Ge-

setzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Biberist betreffend den Strassenzug westlich der Holzgasse und südlich des Oberwaldes wird die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatschreibers:

[Handwritten Signature]

Bau-Departement (2).

Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel des Planes.

Ammannat der Einwohnergemeinde Biberist, mit
1 Doppel des Planes.